

## **In der Senatssitzung am 30. Juni 2026 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

05.06.2026

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.06.2026**

#### **Änderung der Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und zu Informationspflichten (Tierkörperbeseitigung)**

##### **A. Problem**

Die verpflichtende Beseitigung toter Haustiere ist ein Kernelement der Vorsorge vor Tierseuchen und insgesamt der Vorbeugung vor Gefahren für Mensch und Tier.

Geregelt ist dies durch zwei direkt geltende EU-Verordnungen, nationales Recht und Landesrecht.

Nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) unterliegt Material der Risikokategorie 1 (z. B. tote Heimtiere oder im Falle von Tierseuchen verendete Nutztiere) sowie Material der Risikokategorie 2 (z. B. an anderen Krankheiten verendet oder verunfallte Nutztiere) der Beseitigungspflicht. Dies bedeutet, dass die zuständige Behörde die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung zu schaffen hat.

Nach § 1 des Bremischen Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (BremAGTierNebG) obliegt die Beseitigungspflicht in der Stadtgemeinde Bremen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Die Beseitigungspflicht wurde rechtskonform auf die Rendac Rotenburg GmbH in Rotenburg (Wümme) bis aktuell 31.12.2031 übertragen, die dort auch mit der ganzen erforderlichen Logistik eine EU-zugelassene Tierkörperbeseitigungsanstalt betreibt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt dem Magistrat der Stadt Bremerhaven die Beseitigungspflicht und regelt diese Angelegenheit in eigener Sache.

Die Übertragung ist befristet bis zum 31.12.2026. Diese verlängert sich automatisch um fünf Jahre bis zum 31.12.2031, da der Verlängerung weder durch die Rendac Rotenburg GmbH noch durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bis zum 31.12.2025 (ein Jahr vor Ablauf) widersprochen wurde.

Der § 2 des BremAGTierNebG regelt die Kosten und Entgelte. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für die Beseitigung von Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das in einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf einem Betriebsgelände oder während des Transports verendet ist oder nicht für Zwecke des Verzehrs getötet wurde (Falltiere). Weiter werden keine Kosten geltend gemacht für das Abholen, Sammeln, Kennzeichnen, Befördern und Verwenden von sonstigen Falltieren und die Beseitigung von Vieh, das auf behördliche Anordnung auf Grund tierseuchenrechtlicher

Vorschriften getötet wurde oder das nach behördlicher Anordnung der Tötung verendet ist.

Die Stadtgemeinde Bremen trägt in ihrem Einzugsbereich die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust). Da die Beseitigungspflicht auf die Firma Rendac GmbH übertragen wurde, ist der Verlust von der Stadtgemeinden Bremen in ihrem Einzugsbereich zu 40 vom Hundert auszugleichen.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse, in der alle Tierhalter und Tierhalterinnen von Nutztieren (darunter fällt neben Rind, Schaf, Ziege, Schwein etc. auch das Hobbyhuhn, Hobbyschwein oder Pferd) des Landes Bremen Zwangsmitglieder sind, erstattet der Firma Rendac GmbH 60 vom Hundert der Verluste. Dieses Geld stammt aus den tierart- und nutzungsspezifisch erhobenen Beiträgen der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse sowie die beteiligten Gebietskörperschaften (siehe anliegende Vereinbarung) sind berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung bei der Berechnung des Verlustes geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind. Der Inhaber der Beseitigungseinrichtung ist verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle für den Prüfungszweck maßgeblichen Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Zum Zwecke der Prüfung und Berechnung der wirtschaftlichen Notwendigkeit der durch die Firma Rendac GmbH geltend gemachten Kosten in Bezug auf die Verluste dient die Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und zu Informationspflichten. Durch diese konnte in den vergangenen Jahren die Berechtigung der geltend gemachten Kosten zeitnah auf festgelegten Grundlagen geprüft und abgerechnet werden.

Der für die beteiligten Gebietskörperschaften federführende Landkreis Rotenburg, die Firma Rendac GmbH und die Niedersächsische Tierseuchenkasse haben sich erneut auf eine Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und zu Informationspflichten verständigt, die in einigen Punkten angepasst wurde.

Hervorzuheben sind hierbei die konzernbedingten Verwaltungskosten, also die Verteilung der Kosten für Leistungen, die die Konzernzentrale der Rendac für die verschiedenen Standorte in Deutschland erbringt. In der bisherigen Vereinbarung war lediglich die Verteilung der geltend gemachten konzernbedingten Verwaltungskosten (50% nach Rohwaren-, 50% nach Fertigprodukteschlüssel) vereinbart. Die damals vereinbarten Formulierungen und Verteilungsschlüssel waren durchaus üblich. Mittlerweile hat sich jedoch die Kostenverteilung nach FTE (FullTimeEquivalent – Vollzeitequivalente) etabliert. Dies wurde hier berücksichtigt und ist der zentrale Punkt der Änderungen. Und um jetzt prüfen zu können, ob die von Rendac angesetzten konzernbedingten Verwaltungskosten in der Höhe auch tatsächlich bei der Rendac GmbH in Rotenburg entstanden sind, hat Rendac zukünftig zusätzlich eine Gesamtübersicht der FTE und deren Standortverteilung beizubringen.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt, sind die jetzt umgesetzten Öffnungsklauseln hinsichtlich der möglichen rechtlichen Veränderung der Kategorisierung von Material. Für

den Fall, dass es während der Vereinbarungslaufzeit zu Rechtsänderungen kommt, die alternative Verarbeitungsmöglichkeiten und/oder Vertriebsmöglichkeiten von Material und/oder Endprodukten ermöglichen und somit Kosten senken können, wollten die Beteiligten flexibel reagieren können.

Vor Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen oder deren Änderungen, die im Namen der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet werden, ist eine Beschlussfassung zur Ermächtigung im Senat einzuholen.

## **B. Lösung**

Mit der anliegenden Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und zu Informationspflichten soll die bestehende Vereinbarung aus dem Jahre 2021 ersetzt werden. Dazu ist eine Vollmacht für den federführenden Landkreis Rotenburg zu unterzeichnen, damit dieser namens der beteiligten Gebietskörperschaften die oben genannte Vereinbarung mit der Firma Rendac GmbH und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse auch für die Stadtgemeinde Bremen abschließen und unterzeichnen kann.

## **C. Alternativen**

Für diesen Sachverhalt sind keine Alternativen gegeben.

## **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck**

Die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und zu Informationspflichten beinhaltet verfahrenstechnische und betriebswirtschaftliche Regelungen und hat weder direkt noch indirekt Einfluss auf Kosten der Tierkörperbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremen und ist somit kostenneutral.

Insgesamt stehen die Mittel zur Finanzierung des 40-prozentigen Anteils an dem Ausgleich der wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust) auf der Haushaltsstelle (Hst.) 3501/531 15-3 ‚Kosten der Tierkörperbeseitigung‘ auskömmlich zur Verfügung. Möglicherweise steigende Kosten, zum Beispiel durch sich ändernde Marktbedingungen beim Verkauf der bei der Tierkörperbeseitigung produzierten Fette in die Biodieselindustrie können durch die ansteigenden Anschläge 2027 bzw. Planwerte ab 2028 innerhalb der beschlossenen Haushalte und der Finanzplanung bzw. deren Fortschreibung kompensiert werden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Verwaltungsvereinbarung nicht.

Alle Geschlechter sind von der Verwaltungsvereinbarung in gleicher Weise betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die anliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und zu Informationspflichten.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Unterzeichnung der Vollmacht an den Landkreis Rotenburg zum Abschluss und Unterzeichnung der oben genannten Vereinbarung mit der Firma Rendac GmbH und der Niedersächsischen Tierseuchenkasse auch für die Stadtgemeinde Bremen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutzes der Städtischen Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz die Vereinbarung zur Kenntnis zu geben.

**Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten  
und zu Informationspflichten**

Zwischen

den Gebietskörperschaften der TBA Mulmshorn (im Folgenden: Gebietskörperschaften) - im Einzelnen:

Landkreis Celle Trift 26 29221 Celle	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 27474 Cuxhaven
Landkreis Harburg Bahnhofstraße 78-80 21423 Winsen (Luhe)	Landkreis Heidekreis Vogteistraße 19 29683 Bad Fallingbommel
Landkreis Lüchow-Dannenberg Königsberger Str. 10 29439 Lüchow	Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg
Landkreis Osterholz Osterholzer Str. 23 27711 Osterholz-Scharmbeck	Landkreis Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme)
Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade	Landkreis Uelzen Albrecht-Thaer-Straße 101 29525 Uelzen
Landkreis Verden Lindhooper Str. 67 27283 Verden	Freie Hansestadt Bremen Faulenstraße 9/15 28195 Bremen
Stadt Bremerhaven Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30 27576 Bremerhaven	Stadt Delmenhorst Rathausplatz 1 27749 Delmenhorst

vertreten durch den Landkreis Rotenburg (Wümme), Herrn Landrat Marco Prietz

und der

Niedersächsischen Tierseuchenkasse  
Brühlstraße 9  
30169 Hannover  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Dr. Ursula Gerdes  
(im Folgenden: Tierseuchenkasse)

einerseits und der

Rendac Rotenburg GmbH  
Hesendorfer Weg 76  
27356 Rotenburg (Wümme)  
vertreten durch den Geschäftsführer Herr Alfred Horn  
(im Folgenden: Rendac)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Rendac betreibt die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) Mulmshorn. Dem Unternehmen ist mit Wirkung vom 01.01.2022 die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 3 Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG) übertragen worden. Die Übertragung gilt aktuell bis zum 31.12.2031.

In dieser Vereinbarung sollen Regelungen getroffen werden, die für die Ermittlung der Kosten im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 5 Nds. Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Nds. AG TierNebG) und § 2 Abs.3 und 5 Brem. Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BremAGTierNebG) relevante Kalkulationsgrundlagen klären, sowie Abläufe in deren Abrechnung und Auszahlung im Allgemeinen festlegen.

1. Die Gebietskörperschaften und die Tierseuchenkasse erstatten dem Unternehmer die nach Abzug der Verwertungserlöse verbleibenden und wirtschaftlich notwendigen Kosten im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 5 Nds. AG TierNebG bzw. § 2 Abs. 3 und Abs. 5 BremAGTierNebG. Rendac ist verpflichtet, unter Ausnutzung aller Verwertungsmöglichkeiten die bestmöglichen Erlöse für die aus Tierischen Nebenprodukten gewonnenen Produkte zu erzielen, um möglichst kostendeckend zu wirtschaften. Soweit die Verarbeitung und Verwertung von nichtbeseitigungspflichtigem Rohmaterial erfolgt, ist dies zu berücksichtigen.
2. Berechnungsgrundlage für die erstattungsfähigen Kosten sind die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung, wobei ein kalkulatorischer Gewinn von 5 % bezogen auf die Selbstkosten vor Abzug der Produkterlöse angesetzt werden darf. Für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals wird der Zinssatz anhand der Zeitreihe BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R1530.R.A.A.\_Z.\_Z.A der Bundesbank (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibung und börsennotierter Bundeswertpapiere/ mittlere Restlaufzeit von über 15 bis 30 Jahren) + 0,5% Risikozuschlag berechnet und festgesetzt. Liegt der berechnete Zinssatz unter 5,5%, darf Rendac einen Verzinsungssatz von 5,5% ansetzen.

Sollte sich die vereinbarte Berechnungsgrundlage oder die Höhe des vereinbarten kalkulatorischen Gewinnes und/oder der kalkulatorischen Verzinsung aufgrund von gesetzlichen Regelungen ändern, haben die Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht. Das Sonderkündigungsrecht kann innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ende eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung (Ende des Kalenderjahres) soll die Abrechnung nach dieser Geschäftsvereinbarung erfolgen.

Die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.

3. Für das laufende Jahr werden von den Gebietskörperschaften und der Tierseuchenkasse quartalsweise Abschlagszahlungen auf der Basis des letzten abgerechneten Kalenderjahres geleistet. Die Abschläge sind fällig zum 10.02., 10.05., 10.08. sowie zum 10.11 des Kalenderjahres. Abweichend davon können die Tierseuchenkasse und das Unternehmen bilateral andere Fälligkeiten vereinbaren. Bei wesentlicher Änderung der Erlös- und Kostensituation hat der Unternehmer die Gebietskörperschaften und die Tierseuchenkasse unverzüglich zu unterrichten und die Abschlagszahlungen anzupassen.
4. Die jährliche Endabrechnung des Selbstkostenerstattungspreises i.S.d. § 7 Verordnung PR Nr. 30/53 erfolgt jeweils bis zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Unter- oder Überdeckungen sind innerhalb eines Monats auszugleichen. Die jährliche Endabrechnung ist in Papierform und digital z.B. im Excel-Format zu übermitteln und enthält wenigstens:
  - ein Testat durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer,
  - eine Aufstellung der Transport- und der Beseitigungskosten und Aufstellung des Rohmaterials und der Fertigprodukte für Falltiere/Heimtiere aus dem Einzugsbereich Mulmshorn einerseits und die übrigen Kostenträger andererseits,
  - einen Betriebsabrechnungsbogen,
  - eine Aufstellung, aus der sich die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (Aufstellung des BNV und des Abzugskapitals) ergeben,
  - einen Anlagenspiegel – (separate Datei),
  - eine Aufstellung der Energiedaten (Verbrauch und Kosten für Gas und Strom) – (separate Datei).

5. Die Summe der Investitionen ist in der jährlichen Abrechnung gesondert auszuweisen und zu erläutern. Die Gebietskörperschaften und die Niedersächsische Tierseuchenkasse haben ein Prüfrecht gem. § 3 Abs.5 Nds. AG TierNebG bzw. die Niedersächsische Tierseuchenkasse gem. § 2 Abs. 5 BremAGTierNebG. Hierzu stellt das Unternehmen der Niedersächsischen Tierseuchenkasse eine Ausfertigung der Jahresabrechnung zur Verfügung.

Etwaige, sich aus der Abrechnung ergebende Fragen der Kostenträger sollen im Regelfall innerhalb von 8 Wochen gestellt und im Regelfall innerhalb 8 Wochen vollständig beantwortet werden. Die Kostenträger sollen innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage der Abrechnung und Beantwortung evtl. Fragen über Anerkennung der Abrechnung oder weitergehende Prüfung entscheiden und teilen dieses Ergebnis dem Unternehmen mit.

6. Sofern dem Unternehmer seitens des LAVES gestattet ist, sich zur Erfüllung seiner Beseitigungspflicht Dritter (Verarbeitungsbetriebe) zu bedienen, können die hierfür entstehenden Fremdverarbeitungs-kosten zuzüglich 50% des regulären kalkulatorischen Gewinnzuschlags von 5% angesetzt werden. Sofern der Dritte der Rendac Gruppe angehört, darf kein Zuschlag berechnet werden.
7. Für die Kalkulation von Verwaltungskosten ist zu berücksichtigen:
  - a) Verwaltungskosten werden in der Kalkulation gesondert ausgewiesen und nach konzernbedingten Verwaltungskosten, sonstigen allgemeinen Verwaltungskosten und direkt zurechenbaren Verwaltungskosten differenziert.
  - b) Konzernbedingte Verwaltungskosten, die ausschließlich aus der Konzernstruktur resultieren und bei der Darling Ingredients Germany Holding GmbH oder ihrer Rechtsnachfolgerin anfallen, werden, soweit sie angemessen sind und sich aus der Beseitigung tierischer Nebenprodukte ergeben, auf die konzernangehörigen Betriebe nach dem FTE-Schlüssel (Full-Time Equivalent / Vollzeitäquivalente) verteilt. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der den jeweiligen Betrieben oder Betriebsparten zuzuordnenden Vollzeitäquivalente. Der Abrechnung wird eine Gesamtübersicht der FTE beigefügt, aus der sich auch die Verteilung der FTE auf die einzelnen Standorte der Konzernstruktur der Darling Ingredients Germany Holding GmbH oder ihrer Rechtsnachfolgerin ergibt.
  - c) Sonstige allgemeine Verwaltungskosten und die übrigen Kostenarten innerhalb der Kostenstelle“ allgemeine Verwaltung“ werden ebenfalls nach FTE verteilt. Soweit sich bei Einzelkosten eine hinreichende Verursachung spezifischer Betriebsparten feststellen lässt (etwa im Falle eines Rechtsstreites), sind solche Kosten vorab direkt der jeweiligen Betriebsparten zuzurechnen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt, dass im Falle eines Rechtsstreites zwischen der Rendac Rotenburg GmbH einerseits und den Gebietskörperschaften oder der Tierseuchenkasse andererseits die Gerichts- und sonstigen Kosten den sonstigen allgemeinen Verwaltungskosten nur im Falle des Obsiegens der Rendac direkt zugeordnet werden. Wenn die Rendac Rotenburg GmbH einen solchen Rechtsstreit verliert, trägt sie diese Kosten selbst, im Falle eines Vergleichs sind die Kosten Bestandteil des Vergleichs.
  - d) Personalkosten, die sich direkt zurechnen lassen (etwa aus der Tierannahme), sind der jeweiligen Betriebsparten direkt zuzurechnen. Bei nur anteiligem Personaleinsatz in einer Betriebsparten ist der anteilige Zeitaufwand sachgerecht zu schätzen und ggfs. zu plausibilisieren. Soweit bei Sachkosten eine direkte Zurechnung bei zumutbarem Aufwand mit hinreichender Sicherheit möglich ist, sollen auch Sachkosten der Verwaltung direkt zugerechnet werden.
  - e) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die der Kostenverteilung zugrundeliegenden Kalkulationsparameter und Verteilungssystematiken im Interesse einer sachgerechten und verursachungsgerechten Kostenallokation auch während der Laufzeit dieser Geschäftsvereinbarung angepasst werden können, sofern andere Ansätze nach gemeinsamer Auffassung der Vertragsparteien zeitgemäßer oder wirtschaftlich angemessener sind. In diesem Fall wird eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen.
8. Kosten und Erlöse aus der TSE-Verprobung werden in der Sparte „übrige Kostenträger“ erfasst.
9. Kosten aus Sachanlage zum Betrieb Bargdorf können (unter Berücksichtigung etwaiger Veräußerungserlöse) nach Maßgabe des§ 4 a Abs. 3 des Beitrittsvertrages kalkuliert werden, auch wenn sie in der Zeit nach der Stilllegung des Betriebes anfallen.

10. Rendac unterrichtet die Kostenträger über größere Investitionen in zeitlich angemessenem Zusammenhang.
11. Die Geschäftsvereinbarung basiert auf den zum Zeitpunkt ihres Abschlusses bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Hierzu zählt insbesondere die Bestimmung spezifizierter Risikomaterialien (SRM) nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Ändern sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Wertschöpfungsmöglichkeiten während der Laufzeit der Geschäftsvereinbarung, können die Parteien zur Steigerung der Kosteneffizienz die hiervon betroffenen Regelungen einvernehmlich an diese Änderungen anpassen.
12. Alle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
13. Diese Geschäftsvereinbarung gilt bis 31.12.2031. Während dieser Laufzeit ist sie von den Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund kündbar.

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Niedersächsische Tierseuchenkasse

Rendac Rotenburg GmbH

Datum:

Datum:

Datum:

\_\_\_\_\_  
(Prietz)

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Celle, Trift 26, 29221 Celle**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Harburg, Bahnhofstraße 78-80, 21423 Winsen (Luhe)**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbommel**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Lüchow-Dannenberg, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage des

**Landkreises Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage der

**Freien Hansestadt Bremen, Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage der

**Stadt Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, 27576 Bremerhaven**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion

# Vollmacht

Hiermit wird der

**Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

ermächtigt namens und im Auftrage der

**Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst**

die vorliegende Vereinbarung über Kalkulationsgrundlagen zur Ermittlung der Kosten und Informationspflichten zwischen dem Unternehmen

Rendac Rotenburg GmbH

und den

Landkreisen Osterholz, Cuxhaven, Heidekreis, Stade, Verden, Harburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Celle, Rotenburg (Wümme), der Stadt Delmenhorst und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

sowie

der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

abzuschließen und zu unterzeichnen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Funktion